



# Statuten LIKE WEINLAND

## **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen LIKE WEINLAND „Ländliche Interessengemeinschaft kein Endlager im Weinland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Marthalen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt unseren natürlichen, ländlichen Lebens- und Arbeitsraum für die Zukunft zu erhalten. Den Bau eines möglichen atomaren Endlagers kritisch zu verfolgen und wenn nötig zu bekämpfen.

## **§ 3 Mitglieder**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsident/in und mindestens einem Mitglied. Er konstituiert sich selbst. Er besorgt die Verwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Für rechtsverbindliche Unterschriften gilt Kollektivzeichnung zu zweien.

## **§ 7 Revisionsstelle**

Eine Revisionsstelle kann vom Vorstand geschaffen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verlangt werden. Sie besteht aus zwei Personen.

## **§ 8 Finanzierung**

Der Verein wird ausschliesslich durch Erträge aus Anlässen und durch Spenden finanziert. Ein Mitgliederbeitrag kann beschlossen werden. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne von § 2 der Statuten.

Marthalen, den 26. August 2018

Jürg Rasi.